

Satzung des Sportvereins Unkel 1910 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der 1910 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Unkel 1910 e.V., er hat seinen Sitz in 53572 Unkel-Rhein, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied unter der Nr. 3 VR 310 eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe nach den Grundsätzen des Amateursportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, derer Sportarten im Verein betrieben werden.
- 2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
 - a) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Satzung des Sportvereins SV Unkel 1910 e.V.

- 2.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Abteilungsvorstand des Vereins, der bei Jugendlichen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein muss. Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung.
- 3.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 bis 79 BGB.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Abteilungs-Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen vereinsschädigender Handlungen.
- 4.) Jeder Ausscheidende hat die Mitgliedsbeiträge bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten und bleibt dem Verein hierfür, wie auch für alle sonstigen ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen haftbar.
- 5.) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen besonderen Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es die festgesetzten Beiträge bezahlt hat. Es kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben und muss den jeweiligen Abteilungsbeitrag zahlen.
- 2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Wiederwahlen sind zulässig.

Satzung des Sportvereins SV Unkel 1910 e.V.

- 3.) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern, und zu vertreten; die Bestimmungen der Satzung, der Spiel- und Platzordnung zu beachten, die Beiträge pünktlich zu zahlen, sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§6 Maßregelungen und Rechtsmittel

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- 3.) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§7 Beiträge und Spenden

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und jugendliche Mitglieder wird für jedes Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung im voraus bestimmt. Im Bedarfsfalle kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.01. fällig und bis zum 01.03. eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.
- 2.) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.) Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für etwaige Jahresüberschüsse.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat
die Abteilungen

§9 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr spätestens im Monat Juli statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen. mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Beirat beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Weitere Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- 5.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel und ggf. zusätzlich durch Einladung über die Abteilung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 6.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Beirat und Abteilungen
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und Beirats
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beiträge
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben,

Satzung des Sportvereins SV Unkel 1910 e.V.

- 8.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 11.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12.) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste, hierzu bereite Mitglied der Mitgliederversammlung, das im allseitigen Einverständnis der Mitgliederversammlung die Leitung auch einem jüngeren Mitglied übertragen kann.

§10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen für zwei Jahre gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§11 Kassenprüfung

- 1.) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilungen gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung und den Abteilungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.
- 2.) Die Abteilungen führen ihre Kassen eigenverantwortlich. Dem Hauptkassierer ist jederzeit die Überprüfung und Einsichtnahme in die Abteilungskassen zu gewähren.
- 3.) Bei Bedarf sind auf Vorstandsbeschluss für die Vorstandskasse aus den Abteilungen Einlagen laut Mitgliederstärke zur Führung der Vereinsgeschäfte zu tätigen.

§12 Vorstand

- 1.) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich bestehend aus

Vorsitzendem
stellvertretendem Vorsitzenden
Schatzmeister
Geschäftsführer / Schriftführer

- 2.) Der Beirat unterstützt den Vorstand und arbeitet ebenfalls ehrenamtlich bestehend aus

Pressewart
Sozialwart
Abteilungsleitern
Jugendwart
Frauenwart
Kassierer
zwei Beisitzern

- 3.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters können nicht vereinigt werden. Die Wahrnehmung von höchstens 2 Ämtern, je eines im Vorstand und im Beirat ist zulässig.
- 4.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates. Der Vorstand und der Beirat treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- 6.) Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Beirat ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
- 7.) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch ihren Leiter und den Stellvertretern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 3.) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und des Beirates.
- 5.) Die Abteilungen sind in Ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§14 Haftung

- 1.) Nach den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen werden die Mitglieder des Vereins bei der Ausübung ihres Sports durch den Verein gesichert. Über die Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung, insbesondere auch nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.
- 2.) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3.) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§15 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einggerufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Über das vorhandene Vermögen im Zeitpunkt der Auflösung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung gleichzeitig zu beschließen. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weiterhin Verwendung finden.

Unkel, den 04.09.2008



1. Vorsitzender
Dr. Andreas Bauch



2. Vorsitzender
Joachim Johannsen

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung
Eingetragen in das Vereinsregister –3 VR –
Geändert in der Jahreshauptversammlung
Geändert in der Jahreshauptversammlung

am	11.November	1982
am	20. Dezember	1982
vom	23.Oktober	2006
vom	04.September	2008